

Satzung



Historischer Arbeitskreis Ahrensburg

Satzung des Vereins “Historischer Arbeitskreis Ahrensburg“ in der Fassung vom 2.6.2009

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen “Historischer Arbeitskreis Ahrensburg“. Sitz des Vereins ist Ahrensburg.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat die Aufgabe, die Geschichte der Stadt Ahrensburg und ihrer Region aufzuarbeiten und zu bewahren sowie eine behutsame Stadtentwicklung zu fördern und zu begleiten.

§ 3

Mittelverwendung Geschäftsjahr

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Außerdem kann jeder an den Zielen des Vereins Interessierter Förderer des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft erwirbt der Förderer hierdurch nicht

§ 5

Mittel

Der Verein erhält seine Mittel aus regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt, aus Spenden und sonstigen Einkünften.

Ahrensburg im Februar 2017

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, einsetzen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Es können Beisitzer/innen gewählt werden. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemäß Satz 1 vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und beschließt über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, Beiträge und Satzungsänderungen.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlungen ist eine von dem/der Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen die nach Abschluss des Geschäftsjahres die Buchführung und den Jahresabschluss prüfen und über das Ergebnis der Jahresmitgliederversammlung berichten.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Bereinigung von Verbindlichkeiten an die "Stiftung Schloss Ahrensburg" in Ahrensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Ahrensburg im Februar 2017

Aus
der
Erkenntnis
der
Historie
kann
die
Zukunft
gestaltet
werden.

Ahrensburg im Februar 2017